



Fusionsreglement der Einwohnergemeinden Reutigen und Zwieselberg

Genehmigt vom Gemeinderat Zwieselberg	21. März 2023
Genehmigt vom Gemeinderat Reutigen	3. April 2022
Genehmigt von der Gemeindeversammlung Reutigen	12. Juni 2023
Genehmigt von der Gemeindeversammlung Zwieselberg	28. Juni 2023
Inkraftsetzung	vgl. Art. 13

Version Stand: Mai 2023

Verteiler:

- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern *)
- Regierungsstatthalteramt Thun, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun *)
- Finanzverwaltung Reutigen
- Gemeindeschreiberei Reutigen

*) zur Ergänzung des „Gemeindespiegels“

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
B. Weitergeltung bzw. Aufhebung von Erlassen	3
C. erste gemeinsame Gemeindeversammlung	4
D. Wahlprozedere des Gemeinderates für die erste Legislatur	4
E. Das Rechnungsprüfungsorgan	5
F. Delegierte in Verbänden und Institutionen ab Fusion	6
G. Schlussbestimmungen	6
Genehmigungen	6
Auflagezeugnisse	7
A n h a n g I - Aufhebung bzw. Weitergeltung von Erlassen	8
A n h a n g II - Überbauungsordnungen.....	9

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt die Übergangsbestimmungen in Zusammenhang mit der Fusion zwischen den Einwohnergemeinden Reutigen und Zwieselberg.

² Insbesondere regelt dieses Reglement

- a) die Weitergeltung bzw. Aufhebung von Erlassen der Einwohnergemeinden Reutigen und Zwieselberg
- b) die erste gemeinsame Gemeindeversammlung
- c) das Wahlprozedere des Gemeinderates für die erste Legislatur
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) Delegierte in Verbänden und Institutionen ab Fusion

B. Weitergeltung bzw. Aufhebung von Erlassen

Grundsatz

Art. 2

¹ Die Weitergeltung bzw. Aufhebung von Erlassen ist im Anhang I aufgeführt. Der Anhang bildet einen integrierten Bestandteil des vorliegenden Reglements.

² Über spätere Änderungen oder Aufhebungen von Erlassen beschliesst das zuständige Organ der neuen Einwohnergemeinde Reutigen.

Baurechtliche Grundordnungen

Art. 3

¹ Die Bestimmungen über die baurechtlichen Grundordnungen (Baureglement, Zonenplan) sowie die Überbauungsordnungen gemäss Anhang II bleiben in Kraft.

² Über spätere Änderung oder Aufhebung der baurechtlichen Grundordnungen und Überbauungsordnungen beschliesst das zuständige Organ der neuen Einwohnergemeinde Reutigen.

C. erste gemeinsame Gemeindeversammlung

Erste Gemeindeversammlung

Art. 4

¹ Im Dezember 2023 findet eine erste gemeinsame Gemeindeversammlung statt, an welcher die Stimmberechtigten der Gemeinden Reutigen und Zwieselberg stimmberechtigt sind.

² Die erste Gemeindeversammlung ist zuständig für:

- den Beschluss über das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Steuern und den Satz der Liegenschaftsteuer für das Jahr 2024.
- die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person). Die Artikel 48ff Organisationsreglement der neuen Gemeinde sind sinngemäss anwendbar.
- die Wahl von sechs Gemeinderatsmitgliedern gemäss Organisationsreglement der neuen Gemeinde Artikel 54ff.
- die Wahl der Kommissionen gemäss Anhang I der Organisationsreglement für die neue Gemeinde (unter Berücksichtigung von Art. 15 Gemeindeordnung der neuen Gemeinde).

³ Die Versammlung wird vom Gemeinderat der bisherigen Gemeinde Reutigen einberufen.

Tagespräsidium

Art. 5

Die Gemeinderäte Reutigen und Zwieselberg schlagen für die erste gemeinsame Gemeindeversammlung ein Tagespräsidium vor.

D. Wahlprozedere des Gemeinderates für die erste Legislatur

Wahltermin

Art. 6

Der Gemeinderat wird erstmals am 8. Dezember 2023 auf den 1. Januar 2024 nach diesem Reglement bzw. wo hier eine Regelung fehlt gemäss dem Organisationsreglement der neuen Gemeinde Reutigen gewählt.

Wahlvorschläge

Art. 7

¹ Wahlvorschläge müssen sechs Wochen vor der Gemeindeversammlung gemäss Bekanntgabe im amtlichen Publikationsorgan bei der Gemeindeverwaltung Reutigen oder Zwieselberg eingereicht werden. Am Abend an der Versammlung, können keine Vorschläge gemacht werden, es sei denn, vorgängig werden nicht genügend Vorschläge eingereicht.

² Die Kandidatur für das Präsidium und/oder den Gemeinderat ist im Wahlvorschlag anzugeben.

³ Die eingereichten Vorschläge werden mittels Zustellung in alle Haushaltungen und Bekanntgabe im amtlichen Publikationsorgan mitgeteilt.

Wahl Präsidium

Art. 8

¹ Vorab wird das Gemeindepräsidium gewählt.

² Das Präsidium wird im ersten Wahlgang mit dem absoluten Mehr, im zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr gewählt.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der neuen Gemeinde Reutigen.

Wahl Gemeinderat

Art. 9

¹ Es sind 6 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

² Alle Stimmberechtigten haben je 6 Stimmen – alle Kandidierenden können gewählt werden.

³ Die zwei mit den meisten Stimmen aus der Gemeinde Reutigen sind fix gewählt, genauso wie die zwei mit den meisten Stimmen aus der Gemeinde Zwieselberg.

⁴ Die weiteren zwei Plätze gehen an die Personen mit den nächstmeisten Stimmen (unabhängig des Wohnorts).

⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der neuen Gemeinde Reutigen.

Berücksichtigung der
Amtszeitbeschränkung

Art. 10

Die bisherigen Amtsdauern in den früheren Gemeinden Reutigen und Zwieselberg fallen weg.

E. Das Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan

Art. 11

¹ Das Rechnungsprüfungsorgan Zwieselberg bleibt bis zum Abschluss der Prüfung der Rechnung 2023 bestehen.

² Das Rechnungsprüfungsorgan Reutigen bleibt bis zum Abschluss der Prüfung der Rechnung 2023 bestehen.

³Für die Rechnung 2024 wird ein neues Rechnungsprüfungsorgan nach den Bestimmungen des Organisationsreglements der neuen Gemeinde Reutigen gewählt.

F. Delegierte in Verbänden und Institutionen ab Fusion

Art. 12

Alle bisherigen Delegierten und Funktionäre scheidern am 31.12.2023 aus ihrem Amt aus. Der neue Gemeinderat wird die Delegierten und Funktionäre an einer der ersten Sitzungen bestimmen.

G. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 13

Dieses Reglement tritt mit der Veröffentlichung der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft, sofern

- a) die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Reutigen und Zwieselberg dem Fusionsvertrag zustimmen und
- b) das zuständige kantonale Organ den Fusionsvertrag genehmigt.

Genehmigungen

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung / die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Reutigen am 12. Juni 2023.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung / die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Zwieselberg am 28. Juni 2023.

Namens der Einwohnergemeinde Reutigen

Namens der Einwohnergemeinde Zwieselberg

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Beat Wenger

Verena Aebischer

Hanspeter Iseli

Angela Schneiter

Datum: _____

Datum: _____

Auflagezeugnisse

Die unterzeichnende Gemeindegemeinderin der Gemeinde Reutigen bescheinigt, dass dieses Fusionsreglement während 30 Tagen, vom 11. Mai 2023 in der Gemeindeverwaltung Reutigen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 11. Mai 2023 im Anzeiger publiziert.

Reutigen,

Die Gemeindegemeinderin

Die unterzeichnende Gemeindegemeinderin der Gemeinde Zwieselberg bescheinigt, dass dieses Fusionsreglement während 30 Tagen, vom _____ 2023 in der Gemeindeverwaltung Zwieselberg öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am _____ 2023 im Anzeiger publiziert.

Zwieselberg,

Die Gemeindegemeinderin

- Anhang I Aufhebung bzw. Weitergeltung von Erlassen auf das Fusionsdatum
- Anhang II Überbauungsordnungen

A n h a n g I - Aufhebung bzw. Weitergeltung von Erlassen

Legende

Im Grundsatz gilt, dass von Anfang an für die fusionierte Gemeinde pro Sachbereich nur ein Reglement gilt, das heisst, jenes von Reutigen oder Zwieselberg. Dies wird nun nachfolgend festgelegt.

Eine Ausnahme bilden die Baureglemente und Zonenpläne beider Gemeinden, die während einer Übergangsfrist ihre Gültigkeit behalten. Die Überarbeitung der Reglemente wird mit wenigen Ausnahmen im Nachgang zum Fusionsentscheid vollzogen.

Reglemente	Reutigen		Zwieselberg	
Abfallreglement	X	beibehalten	X	aufheben
Abwasserentsorgungsreglement	X	beibehalten	X	aufheben
Baureglement	X	beibehalten	X	beibehalten
Begräbnisreglement	X	beibehalten		
BKW-Reglement			X	beibehalten
Brunnenreglement	X	beibehalten		
Betreuungsgutscheine Reglement			X	aufheben
Datenschutzreglement	X	beibehalten		aufheben
Feuerwehr Reglement Aufgabenübertragung	X	beibehalten	X	aufheben
Gebührenreglement und -tarif	X	beibehalten	X	aufheben
Gemeindepolizeireglement	X	beibehalten		aufheben
Hühnersperrreglement			X	aufheben
Jugend-, Sport- und Kulturförderungsreglement	X	beibehalten		
Liegenschaftssteuerreglement	X	beibehalten	X	aufheben
Musikschulreglement	X	beibehalten	X	beibehalten
Personalreglement	X	Neu	X	
Spezialfinanzierungsreglement Werterhalt Liegenschaften	X	beibehalten	X	aufheben
Schulreglement	X	beibehalten		

Sekundarschule: Übertragungsreglement	X	beibehalten	X	aufheben
Sozialdienst Übertragungsreglement	X	beibehalten	X	beibehalten
Wärmeversorgungsreglement	X	beibehalten		
Wasserbaureglement	X	beibehalten		
Wasserversorgungsreglement	X	beibehalten		
ZSO Übertragung	X	beibehalten	X ¹	aufheben

A n h a n g II - Überbauungsordnungen

Reutigen

- Überbauungsordnung Nr. 2 «Hani»
(genehmigt am 07.04.1995, revidiert am 30.09.2002)
- Überbauungsordnung Nr. 3 «Neue Allmend, Erweiterung Kiesabbaugebiet»
(genehmigt am 29.10.2003)
- Überbauungsordnung Nr. 4 «Tell»
(genehmigt am 16.10.2015)

Zwieselberg

- UeO und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften „Hubel“
(genehmigt am 01.10.1984, revidiert 31.10.1985)
- Änderung Sonderbauvorschriften (Mehrzweckgebäude)
(genehmigt 13.06.1992)

¹ Reutigen hat ein Reglement und Zwieselberg einen Vertrag. Es wird das Reglement von Reutigen übernommen.